

**UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen und Position der kommunalen
Behindertenbeauftragten stärken**
**Wolnzacher Erklärung der bayerischen Beauftragten der Kommunen und der Staatsregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderung vom 19.07.2015**

Als kommunale Behindertenbeauftragte setzen wir uns für die zügige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein. Wir fordern die Staatsregierung dazu auf, bestehende und zukünftige Gesetze konsequent an der UN-BRK auszurichten. Zur Umsetzung der UN-BRK und des Bayerischen Aktionsplans ist insbesondere eine Novellierung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) noch in dieser Legislaturperiode notwendig.

Kernpunkte der Novellierung müssen sein:

1. Das BayBGG ist an die UN-BRK anzupassen. Dazu sind u.a. folgende Änderungen notwendig.
 - Der Behinderungsbegriff ist an die UN-BRK anzupassen.
 - Der Geltungsbereich des Gesetzes ist eindeutig zu beschreiben. Insbesondere müssen alle Vorschriften auch für die kommunale Ebene gelten sowie für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.
 - Die Verordnungen zu Art. 11 BayBGG (Kommunikationshilfen) und Art. 12 BayBGG (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken) sind so zu fassen, dass ausdrücklich auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfasst werden.

2. Stärkung der Stellung der kommunalen Behindertenbeauftragten
 - Bisher ist die Berufung der kommunalen Beauftragten nach Art. 18 BayBGG lediglich eine Soll - Bestimmung. Zur Umsetzung der UN-BRK vor Ort ist es erforderlich, dass rechtssicher ein flächendeckendes Netz mit Beauftragten besteht. Deshalb ist es notwendig, die bisherige Soll-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung zu ändern.
 - Der Erlass einer Satzung für die Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten muss zwingend vorgeschrieben werden, damit alle Beauftragten ihre Aufgabe auf einer formell-rechtlichen Grundlage erfüllen können.
 - Bereits in Art. 18 BayBGG muss klargestellt werden, dass die Beauftragten unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Ebenso müssen Kernaufgaben der Beauftragten unmittelbar durch Art. 18 BayBGG geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung der kommunalen Verwaltungen zur Auskunft, Beteiligung und Zusammenarbeit mit den Beauftragten zu formulieren.
 - Damit die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte das Amt der oder des Beauftragten entsprechend des Landratsamtes/Verwaltung beziehungsweise der kreisfreien Stadt ausstatten können, muss eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern erfolgen.